

**Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Römische Kayserl. Majestät
/ [et]c. Von der Löblichen Fränckischen Creiß-Versammlung : De Dato Nürnberg
den 24sten Novembris 1736.**

[Nürnberg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1736]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177410587X>

Druck Freier  Zugang 

Je 1721-4

Ab Geil. Kömischen Brief
Künz-Handlungen

Sc² 172¹⁻⁴.

2.

600

Allerunterthänigstes
Vorstellungs-Schreiben
an
Ihre Römische Kaiserl.
Majestät / ꝛ.

Von
der Söblichen Sräncfischen Freiß-
Versammlung.

De Dato Nürnberg den 24^{ten} Novembris 1736.



510

2

Einleitung

Der Herrschers

Verfassung

Der Herrschers

Verfassung



Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster, und Inüberwind-
lichster Römischer Kayser,
Allergnädigster Kayser und
Herr, Herr!



Uter Kayserl. Majest. haben wir
bereits ein und das andere mahl in
tieffester Unterthänigkeit vorgestel-
let/ in was für betrübtten Umbstand
sich das Münz-Wesen hieraussen/und
zumahlen in denen vörderen Theilen
des Heil. Röm. Reichs leyder befinde/und wie höchst nöthig
es seye/ dem immer mehr und mehr sich näherenden gängli-
chen Verfall mit Macht/und Obrist- Richterlichen Kay-
serlichen allerhöchsten Gewalt kräftigst zu steuren.

Nun ist Reichs- und Welt-kündig / daß Euer Kayserl. Majest. nie genug zu preissende Reichs- vätterliche Lieb / und ohnermüthete Sorgfalt diesen Unstand allermildest beherziget / und nicht allein an verschiedene Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs nachdrücklichst gesonnen / mit fernerer Ausprägung deren anjezo im Schwang gehenden geringhaltigen Gold- und Silber-Sorten / um hierdurch die Quelle noch grösseren Übels zu stopffen / völlig an sich zu halten / sondern es haben noch über dieses Euer Kayserl. Majest. von dem gesambten Reich ein standhafftes Gutachten / auf was Weiß diesem Unwesen überhaupt / und aus dem Grund zu helfen seyn möge ? mehrmahlen abzufordern allergnädigst geruhet:

Gleichwie aber das Eine biß hieher nicht zu erlangen gewesen / vielmehr durch ohnaußgesetzte Schlagung und Ausprägung derley Reichs-Schrott- und Korn-wiedrigen / oder in dem äußerlichen Werth all-zu viel erhöhten Geld-Gattungen von Gold und Silber / alles in die größte Verwirrung übersezt worden ist / das andere aber / und biß es bey dem Reich zu einen vereinbahrten / und gemeinbündigen Schluß kommen wird / noch viele Zeit erfordern dörfte / und gleichwohlen dieses Ubel allbereits so weit um sich gerissen hat / daß weder in dem gemeinen Kauff / noch auch bey anderen Gewärb und grösseren Handthierungen das Auskommen mehr zu erfinden / sondern Handel und Wandel sich fast völlig gestecket / die Nahrung aller Orthen geschmählert / und die Unterthanen so wenig als die Herrschafften selbst / durch die bißherige Provisional-Berordnungen / wo nicht in der Sacheherghaffter verfahren / and auf den alten gerechten Reichs-Fuß gemeinbündig wieder verfallen und gegangen werden sollte / sich ausser noch grösseren / in der Länge ohnerseßlichen Schaden zu halten / wohl niemahls zu hoffens / und bessere Zeiten sich zu getrösten haben würden / inmassen die Causalis, oder Beweg- und Grund-Ursach des §vi 132. ex recessu Imperii de Anno 1570.

1570. an statt des Verbots in einen öffentlichen Handel getreten/hieraus aber der Schaden der ertheuerten frembd- und innheimischen Waaren / durch den Wechsel / und die Gewinnsucht der Kauffmannschaft solcher gestalt willführlich und wucherlich in Betrieb gekommen ist / daß das gesambte Teutsche Weesen sich bey nahe in frembden Tribut befindet/und nebst deme ein Stand des anderen Unterthanen frey immerfort befehlen zu dörfen / sich gleichsamb in vollem Recht zu finden glaubet; Also hat sich auch in Betracht dieser vor Augen liegenden bedauerns-würdigen Umständen/ und zu Abwendung mehreren Unheils noch kurz hin gefüget/daß verschiedene Hoch und Wohl löbl. Stände des Schwäbischen Creyses/mit Einverständnis / und glücklichen Bentreitung Euer Kayserl. Majestät vorliegenden Oesterreichischen Landen/dem zu tieff eingerissenen Münz- Ubel herzhafft zu begegnen den Anfang / obwol in etwas geschwind / gemacht / somit andere benachbarte Reichs- Creise und Stände in eben den Weg zur gemeinnützlichen Folge / aus Patriotischen Euffer und Liebe zur gemeinen Wohlfahrt / miteinzutreten gemeinet sind/ den man auch an Seiten des Fränckischen Creyses mit gleicher Herzhafftigkeit anzugehen/und obbemeldte geringhaltige Gold- und Silber-Münzen/ in Krafft des hierbey gehenden Patents, biß zu Euer Kayserl. Majest. und des Reichs weiterer Verordnung/herunter zu setzen/ sich um so weniger entbrechen können/ als sonst in widrigen Falls dasjenige Unwesen/ gegen welches sich fast jederman sorgsam zu verwahren suchet/und schwehr beklaget/denen Fränckischen Creys-Landen mit völligen Schwall über den Hals gefallen / sodann weder Hülff noch Rettung von dem allerbittersten Schaden kaum mehr zu hoffen seyn würde/ wie dann überhaupt kein anderes zu gegenwärtiger Zerrüttung gemessend- und wesentlicheres Mittel übrig zu seyn schiene / als zur Sache beherzt zu schreiten / und dasjenige genauest zu befolgen / was die Reichs- Grund- Gesäze in sowohl geordneter Maaß/ und Vollkommenheit erfordern / besonders

B

aber

aber aller bewehrteste Münz-Edicten/und übrige an das Reich ergangene Verordnungen deren gloriwürdigsten Kaysern Ferdinandi I^{mi}, Maximiliani II^{di}, Leopoldi sambt mehr andern Dero glorreichsten Kayserl. Vorsabren am Reich in solchen leyndigen Fällen zu verhängen befohlen/und zu stracken Vollzug / wenigstens von denen hohen Creiß-Ausschreib-Aembtern gebracht/ernstlich haben wissen wollen: Woben Fürsten und Stände dieses Löbl. Creißes in weiteres Nachdencken gezogen/das/gleichwie eine dergleichen Vereinbahrung und cordate Entschliesung von ein-und dem anderen Creiß / oder auch deren mehreren Ständen in dem vorigen Sæculo, vornemlichen 1622. & 23. und anderen darauf gefolgten Jahren von so grossen Nutzen gewesen ist/das das eben dazumahlen auf das höchste angestiegene heyllose Münz-und Wucher-Wesen in kurzen eine andere Gestalt/und mit dieser die völlige Beruhigung/und ehavorige Glückseeligkeit anwieder überkommen hat / also auch mit weiterer dessen Verzögerung lediglich zu noch weiteren bösen Folgerungen/schädlichen Aufwechsel / privat-Wucher deren gewinnsüchtigen Kauffleuthen / Christen und Juden/ und sonderlich deren böshafften Münz-Pachtern/dann mehr andern höchst-verpönten Münz-Gefährden/die eitele Veranlassung/und mit dieser die Gelegenheit an Handen würde gegeben worden seyn / Land und Leuthe noch mehreres zu beschädigen / und den gemeinen Mann/welcher von einigen Jahren her bekanntlich ohngemein gelitten hat/ohnschuldig gar erarmen zu machen.

Nun ist dieses alles nur einßweilen und biß zu Euer Kayserl. Majest. allerweissesten/und des gesamten Reichs erfolgenden friedlichen Verordnung geschehen/ auch an sich selbst in der Sache ein mehreres nicht verhänget worden/ als was die höchste Noth/ Satz/und Ordnung mit Recht und

und Billigkeit vorhin erheischen / und dannenhero an einer glücklichen Folge von mehr andern Creisen / und ohnverwickelten Ständen vor der Hand fast nicht zu zweiffeln / noch weniger aber zu vermuthen stehet / daß sich ein oder der andere Reichs und Mit-Stand hiergegen wiederrechtlich mit Gewalt setzen / und durch Beflemmung oder andere dergleichen schwere Verhängnussen gegen gut- gesinnte freye Reichs-Stände / die hierinnen alleinig die Reichs-Gesäße vor Augen / und daß deutliche Recht vor sich haben / dieses so heilsam- und gemeinnützliche Vorhaben zu hindern / des festen Entschlusses seyn und bleiben sollten:

Gleichwohlen aber / und nachdeme die Erfahrung im Röm. Reich gar öfters / und sonderlich in diesen letzteren Zeiten mit empfindlichen Schaden gelehret hat / daß jene oder diese Verfügung / ob sie auch schon in denen Reichs-Gesäßen gegründet / und noch so gut und ersprießlich ist / öfters in gar kurzer Zeit anwiederum scheitern müsse / und von anderen fruchtlos gemacht werde / daferne solche von Euer Kayserl. Majestät aus allerhöchsten Machts- Vollkommenheit mit gerechtester in Dero Wahl- Capitation gegen die Contravenienten §vo 9^{nō}, wie auch des Kayseris Ferdinandi neuen Münz- Ordnung de An. 1559. §. 146. 170. & 174. in Rec. Imp. de Anno 1570. §. 121. 123-- 133-- 136-- 139-- 143. weiters in R. I. auf den Deputations-Tag zu Franckfurt de Anno 1571. §vo II-- 18-- 22- 23-- 24-- & 30. weiters aber in R. Imp. de Anno 1603. zu Regenspurg verordneten Empfindung gehandhabet werden sollte; Also wird / und ist auch Dero allerhöchste Kayserliche Verordnung / und Schutz in gegenwärtigen Fall um so nothwendig und ohnentbehrlicher / als bey dessen Entstehung nicht ungleich zu befahren ist / daß diese rühmliche

B 2

Ver-

Veranstellung an denen mehristen Orthen nicht allein ohne Wirkung verbleiben/sondern im Gegentheil das letztere Ubel weit ärger / und grösser/ als das erstere seyn / und anerst alles in die äusserste Zerrüttung / und völligen Umsturz gerathen würde / wo doch dieses unserem unterthänigsten Ermessen nach bis auf Euer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs weitere heilsamst- und gemeinbündige Verordnung die rechte alleinig- und bequemste Gelegenheit ist/ und ein gar leichtes seyn wird / die samtlliche vorliegende Creiß-Lande von dem jetzigen Unstand auf einmahl zu retten/ mithin alles Unheil/ fünfftigen mehreren Verfall / und mit gröster Vergernuß unter denen Ständen sonsten gar leichtlich ausbrechende thätliche Weiterung noch bey guter Zeit mildgüthigst abzuwenden.

Euer Kayserl. Majest. werden hieraus von selbstem allgerechtest erkennen / daß es höchst an der Zeit / und wohl die größte Nothwendigkeit vorhanden gewesen/ hierinn be-
hend zu verfahren / und nun an deme seye / diesem verwir-
ten ohn Glückseligen Handel / nach Maas und Ziel deren Reichs-Fundamental-Gesetzen einzmahlen das erwünschte Recht und Ende zu geben / damit die hierobige / und andere benachbarte Reichs-Lande / nach kaum überstandenen schwehren Kriegs-Ungemach / sich dieser Wohlthat auch mit Frucht und Nutzen zu erfreuen habent: einfolgli-
chen von den bißherigen innheimisch- und ausländischen Geld-Tribut sich loß machen können / und nicht gleichsam als Unterwürfflinge von gewinnsüchtigen Leuthen ferner darstehen sollen.

Wir

Wir bitten solchemnach Euer Kayserl. Majest. Nahmens unserer Hohen Herren Principalen / Oberen und Committenten/ obbemeldtes Verfahren dieses / und des oberen Schwäbischen Kreises/ deme dem Vernehmen nach Chur-Maynz/ Trier / und Hessen-Cassel ebenfalls beygetreten seyn sollen / in Kayserlichen höchsten Gnaden für genehm zu halten / und jene Craise und Stände / welche dieses Ubel biß anhero empfunden haben/ bey dem ergriffenen provisional- und interims - Mittel auf das kräftigste zu manuteniren / beynebst aber es bey dem Reich und durch das Chur-Maynzische Directorium dahin zuvermögen / daß auf Dero in dieser wichtigen Angelegenheit / wie auch in denen bey dem Reich zu pflegen habenden Abrechnungen / wegen deren Heu- und Stroh- und anderen zur Kriegs- Nothdurfft gehörigen requisiten-Lieferungen / erlassene allergerechtigste Commissions-Decreta , zu Rath und Schluß ohneinstellig geschritten werden möge/ damit so dann in dem letzteren die treu-gesinnte Stände nicht aufgehalten / in dem Ersteren aber zu gemeiner Ruhe / und Rettung / und zu eben derjenigen Glückseeligkeit/ worinnen Dero eigene so nahmbhafte und grosse Erb-Lande/ Ober- und Nieder-Sächsische-zum Theil auch Nieder- Rhein- und Westphälische Löbl. Reichs-Kreise sich würcklich befinden/ nach so langer Verwirrung auch endlichen einmahl gelangen mögen: Wir getrösten uns allergerechtigst / und allernädigst in gegenwärtiger gemeinen Noth erhöret zu werden / und empfehlen darmit

E

Euer

Euer Kayserl. Majest. Gottes mächtigen Schutz / uns
aber zu Kayserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden /
in tieffester Erniedrigung verharrende

Euer Kayserlichen Majest. 2c.

Mürnberg den 24.

Nov. 1736.

allerunterthänigst-treuehofsamste

**Der Fürsten und Stände des
Löbl. Fränkischen Kreises bey gegen-
wärtig allgemeiner Versammlung
anwesende Räte/ und Gesandte.**

F. Reppien

igkeit vorhin erheischen / und dannenhero an einer
en Folge von mehr andern Creisen / und ohnver-
Ständen vor der Hand fast nicht zu zweiffeln /
niger aber zu vermuthen stehet / daß sich ein oder
re Reichß und Mit-Stand hiergegen wiederrecht-
Gewalt setzen / und durch Beflemmung oder an-
gleichen schwere Verbängnussen gegen gut- ge-
ene Reichß-Stände / die hierinnen alleinig die
Gesäße vor Augen / und daß deutliche Recht vor
/ dieses so heilsam- und gemeinnützliche Vorha-
ndern / des vesten Endschlusses seyn und bleiben

chwohlen aber / und nachdeme die Erfahrung im
reich gar öffters / und sonderlich in diesen letzteren
it empfindlichen Schaden gelehret hat / daß jene
zung / ob sie auch schon in denen Reichß-
et / und noch so gut und ersprißlich ist /
ber Zeit anwiederum scheitern müsse /
ruchtloß gemachet werde / daferne solche
l. Majestät aus allerhöchsten Machts-
mit gerechtester in Dero Wahl- Capitu-
Contravenienten §vo 9^{nô} , wie auch des
ndi neuen Münß- Ordnung de An. 1559.
in Rec. Imp. de Anno 1570. §. 121. 123--
43. weiters in R. 1. auf den Deputa-
nckfurt de Anno 1571. §vo II-- 18-- 22-
weiters aber in R. Imp. de Anno 1603.
ordneten Empfindung gehandhabet wer-
ird / und ist auch Dero allerhöchste Ray-
ing / und Schutz in gegenwärtigen Fall
und ohnentbehrlicher / als bey dessen Ent-
reich zu befahren ist / daß diese rühmliche
B 2 Ber-

